



Nutzungsbedingungen für den Bezug des Kommunalen Rechenmodells

Das

Land Nordrhein-Westfalen (NRW),

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf,

- nachstehend auch „Land“ oder „Lizenz-
geber“ genannt -

vertreten durch die NRW.BANK,
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf,

- nachstehend auch „Bank“ oder
„Lizenzgeber“ genannt -

stellt dem/ der Lizenznehmenden

- nachstehend auch „Anwendende/ r“/
„Nutzende/ r“ genannt -

- alle gemeinsam nachstehend auch „Parteien“ genannt -

das „Kommunale Rechenmodell“ – KRM zur Verfügung. Beim KRM handelt es sich um ein tabellenkalkulationsgestütztes Standardmodell zur Erstellung, Durchführung und Auswertung vorläufiger und abschließender Wirtschaftlichkeitsvergleiche für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Überlassung und Nutzung des KRM erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Das Kommunale Rechenmodell (im Folgenden „KRM“) soll den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Hilfestellung geben, Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO NRW entsprechend der im Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsvergleiche für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (herausgegeben vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen; Stand September 2024) empfohlenen Methodik durchzuführen. Die mit dem KRM ermittelten Ergebnisse können dazu beitragen, eine transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage unter monetären – und bei Bedarf auch qualitativen Aspekten – zu erhalten. („**Modellzweck**“)
- 1.2. Das KRM wurde im Auftrag des Kompetenzzentrums für finanzwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen / der PPP-Task Force im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Ausgangsversion durch einen externen Dienstleister programmiert und durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Berücksichtigung des vorgenannten Modellzwecks auf mathematische, logische und sachliche Richtigkeit sowie auf Einhaltung der relevanten haushaltsrechtlichen Vorschriften (nach NKF) überprüft und auditert. Bei dem KRM handelt es sich um eine

auf der Tabellenkalkulationssoftware Microsoft Excel basierende Arbeitshilfe. Die integrierten mathematischen Verformelungen und Verknüpfungen ("**Formeln**") im KRM dienen der Berechnung und Darstellung von vorläufigen Ergebniskennzahlen (insbesondere Ausgabenbarwert mit Gebäudesachwert und saldierter Ressourcenverbrauch (nominal), Barwerten, (fiktiven) Buchwerten, Nominalwerten), Risiken und Sensitivitäten sowie Nutzwerten unter Zugrundelegung der von dem/ der Anwendenden in das KRM eingegebenen Annahmen.

- 1.3. Den Parteien ist bewusst, dass die mit Hilfe des KRM ermittelten (Rechen)-Ergebnisse im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs nur einen Teilbereich der gesamten methodischen Empfehlungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen darstellen. Alle im KRM ggf. bereits hinterlegten Annahmen dienen lediglich als Beispielwerte zur Orientierung und sind ggf. bei jeder Anwendung des Modells an die projektspezifischen Gegebenheiten durch den/ der Anwendenden anzupassen und zu aktualisieren. Die Anpassung und Erweiterung der Modellberechnungen und -verknüpfungen sollte ausschließlich erfahrenen Erstellenden von Finanzmodellen in Tabellenkalkulationsprogrammen vorbehalten werden. Dem/ der Anwendenden wird empfohlen, die Annahmen, Berechnungen und Ergebnisse sorgfältig zu prüfen, bevor Entscheidungen, basierend auf den Ergebnissen des Rechenmodells, getroffen werden. Verantwortung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität von Annahmen, Berechnungen und Ergebnissen des KRM wird seitens des Lizenzgebers nicht übernommen. Die Verantwortung obliegt ausschließlich dem/ der Anwendenden bzw. der jeweiligen Kommune.
- 1.4. Die Rechte an dem KRM und der dazu gehörigen Dokumentation (inkl. Handbuch), insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte, liegen bei dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Finanzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Bank ermächtigt, es bei Abschluss und Durchführung von Verträgen über die unentgeltliche Überlassung des KRM an Dritte sowie bei der Einräumung von entsprechenden Nutzungsrechten gemäß diesen Nutzungsbedingungen zu vertreten. Dies umfasst auch das Recht des/ der Anwendenden, Modifikationen am KRM vorzunehmen und diese gemäß diesen Nutzungsbedingungen anzuwenden.
- 1.5. Die Parteien vereinbaren auf dieser Grundlage Folgendes:

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der/ die Anwendende erhält das Recht, das KRM sowie die dazugehörigen Unterlagen zur Anwendung des KRM zur Verwendung im Rahmen der unter Ziffer 3 dargestellten Bedingungen zu nutzen.
- 2.2. Das KRM wird als Tabellenkalkulation im Dateiformat ".xls" oder ".xlsx" für die Standardtabellenkalkulationssoftware Microsoft Excel digital zum Download von der Webseite der NRW.BANK in einer offenen, frei konfigurierbaren Version zur Verfügung gestellt. Diese Version ermöglicht es dem/ der Anwendenden, beispielsweise die im KRM vorgegebenen Formeln zu erweitern und anzupassen ("**offene Version**"). Daneben wird das KRM digital zum Download in einer „**geschlossenen Version**“ bereitgestellt, in der insbesondere die Formeln schreibgeschützt sind und durch den/ die Anwendende/ n zwar eingesehen, nicht jedoch verändert werden können. Die zum KRM dazugehörigen Unterlagen des ‚Handbuchs zum Kommunalen Rechenmodell‘ (nach Abschluss des Vertrages) und ‚kommunalen Leitfadens‘ (frei verfügbar)

werden digital zum Download von der Webseite der NRW.BANK im Dateiformat „pdf“ zur Verfügung gestellt.

Mit digitaler Übergabe (Download durch den/ die Anwendende(n)) und Übertragung von KRM und Handbuch zum KRM tritt Vollzug des abzuschließenden Vertrags ein.

- 2.3. Die Einräumung der Nutzungsrechte des KRM gemäß diesem Vertrag erfolgt unentgeltlich.
- 2.4. Die Parteien stimmen darin überein, dass es sich bei den in das KRM integrierten Formeln, um Erfahrungsgut ("**Know-how**") handelt. Bei diesem Erfahrungsgut ist im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages ausschließlich das Land Inhaber der am Know-how bestehenden oder noch in Entwicklung befindlichen Immaterialgüterrechten und / oder Rechten mit gleicher oder ähnlicher Wirkung (wie z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) einschließlich aller Verkörperungen davon (wie z. B. Beschreibungen, Plänen, Datenträgern). Das Land ist berechtigt, diese Rechte geltend zu machen. Insoweit stimmen die Parteien überein, dass es sich bei dem Know-how auch um vertrauliche Informationen des Landes handelt, an denen ein rechtlich schützenswertes Interesse des Landes besteht.
- 2.5. Soweit das KRM verändert oder aktualisiert wird ("**Update**"), behält sich das Land das Recht vor, das Update des KRM in dem in diesen Nutzungsbedingungen bezeichneten Dateiformat dem/ der Anwendenden unentgeltlich zum Download zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall teilt der Lizenzgeber dem/ der Anwendenden die Möglichkeit zum Update mit. Eine Verpflichtung, das KRM zu aktualisieren und / oder dem/ der Anwendenden die Updates unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Updates sind in diesen Vertrag mit einbezogen. Insbesondere richtet sich auch bei Updates der Umfang der diesbezüglich eingeräumten Rechte nach diesen Nutzungsbedingungen des Vertrags.
- 2.6. Vertragsgegenstand sind darüber hinaus Informationen und Updates zum KRM. Der Zusendung dieser Informationen kann durch den/ die Anwendenden jederzeit widersprochen werden.

3. Nutzungsumfang und Zugriffsschutz

- 3.1. Der/ Die Anwendende erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, internes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand nach Maßgabe der Regelungen dieser Nutzungsbedingungen. Zu darüberhinausgehenden Nutzungshandlungen ist der/ die Anwendende nicht berechtigt.
- 3.2. Das KRM dient allein dem Zweck der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Modellrechnungen für vorläufige und abschließende Wirtschaftlichkeitsvergleiche für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen der Kommunen. Eine anderweitige als die vorgenannte Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.
- 3.3. Jede Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte – gleich in welcher Form – ist untersagt.
- 3.4. Der/ Die Anwendende darf das KRM auf verschiedenen Arbeitsplätzen (CPU) zeitgleich einspeichern, vorrätig halten und verschiedenen Beschäftigten gleichzeitig zur Nutzung zugänglich machen. Eine darüber hinaus gehende Verwendung des

KRM (z. B. für rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

- 3.5. Die weitergehende Vervielfältigung des Vertragsgegenstandes ist nur zulässig, soweit dies für dessen Verwendung im Rahmen der vertraglich zulässigen Nutzung oder zu Sicherungszwecken notwendig ist. Der/Die Anwendende ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Mitarbeitenden des/ der Anwendenden bzw. der Kommune sind auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- 3.6. Für seinen/ ihren eigenen internen Gebrauch kann der/ die Anwendende in der offenen Version zur Abbildung projektspezifischer Spezifikationen und Besonderheiten Erweiterungen sowie Anpassungen im Rahmen der eingeräumten Modifikationen vornehmen. Weitergehende Änderungen, Erweiterungen und sonstige Anpassungen sind unzulässig, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend vorgesehen. Als eigener Gebrauch gilt auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den/ die Anwendende/n oder seine/ ihre Beschäftigten im Rahmen von Hochbau-Projekten beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise zu einer gewerblichen Verwertung des Vertragsgegenstandes führen soll.
- 3.7. Die Entfernung von Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die fehlerfreie Nutzung des KRM beeinträchtigt wird. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht verändert oder entfernt werden oder auf dem Bildschirm unterdrückt werden.

4. Haftung

- 4.1. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4.2. Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität von Annahmen, Berechnungen und Ergebnissen des KRM. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
- 4.3. Der Lizenzgeber haftet zudem in keinem Fall, soweit der/ die Anwendende unzutreffende Eingabedaten verwendet hat, die Eingabe fehlerhaft durchgeführt hat, bei im Rahmen der Verwendung der offenen Version vorgenommenen Erweiterungen oder Anpassungen der Formeln, oder bei sonstigen von dem/ der Anwendenden vorgenommenen Änderungen am KRM.

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie diesen Nutzungsbedingungen ausgetauschten Informationen – insbesondere das Know-how des Lizenzgebers – stellen vertrauliche Informationen dar. Dies gilt nicht in Bezug auf Informationen, die (i) der Empfänger / die Empfängerin der Informationen unabhängig entwickelt hat, (ii) der Empfänger / die Empfängerin vor Vertragsschluss bereits kannte oder (iii) öffentlich bekannt sind oder nachträglich bekannt werden oder von einer anderen Quelle offengelegt werden, soweit dies nicht durch Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erfolgt.

- 5.2. Beide Parteien werden angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der gegenseitigen vertraulichen Information treffen. Diese Vorkehrungen werden mindestens dem Umfang entsprechen, in dem jede Partei ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt. Keine Partei wird vertrauliche Informationen der anderen Partei ohne deren schriftliche Zustimmung außerhalb der Geschäftsbeziehungen nutzen oder vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegen, soweit dies nicht (i) für die Einholung von rechtlichem oder wirtschaftlichem Rat erforderlich ist, (ii) ausdrücklich durch diese Nutzungsbedingungen gestattet wird oder (iii) gesetzlich erforderlich ist. Im letzten Fall unterrichtet die offenlegende Partei die andere Partei von dem Erfordernis der Offenlegung unverzüglich, damit diese ggf. gegen die Offenlegung vorgehen kann.
- 5.3. Sobald vertrauliche Informationen für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, werden diese der anderen Partei zurückgegeben oder auf Anforderung der anderen Partei vernichtet. Dies gilt insbesondere nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei der Partei, die die vertraulichen Informationen erhalten hat, darüber informieren, ob sie eine Rückgabe oder eine Vernichtung der vertraulichen Informationen verlangt. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben davon unberührt. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Verletzung der Rechte des Lizenzgebers am Know-how, insbesondere in Bezug auf eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

6. Schlussvorschriften

- 6.1. Die Registrierung des Anwendenden stellt das Angebot zum Vertragsschluss dar, welches mit Bestätigung der Angebotsannahme sowie die Zurverfügungstellung der Dokumente/ Dateien im Download-Verfahren durch die Bank angenommen wird.
- 6.2. Sämtliche Vereinbarungen, die den Abschluss, eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Nutzungsbedingungen betreffen, bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Textformklausel.
- 6.3. Es gilt deutsches Recht. Die Parteien bestimmen Düsseldorf für alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehende Streitigkeiten als ausschließlichen Gerichtsstand. Hiervon unberührt ist das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu beantragen.
- 6.4. Für den Fall, dass zwischen den Parteien mehrere Lizenzverträge über das KRM geschlossen werden, gelten die Nutzungsbedingungen des jeweils zeitlich jüngsten Vertrages. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass für den Lizenznehmenden mehrere Anwender/ Nutzer tätig werden. Bei mehreren zwischen Lizenzgeber und dem/ der Anwendenden geschlossenen Verträgen gelten insoweit stets die Nutzungsbedingungen des jeweils zuletzt geschlossenen Vertrages.